

Allgemeinverfügung der Gemeinde Pfinztal über das Verbot von Veranstaltungen und zur Eindämmung der Verbreitung von COVID-19/Corona-Virus SARS-CoV2

vom 17.03.2020

zur Abwendung einer weiteren Ausbreitung von COVID-19/SARS-CoV-2/Corona-Virus ergeht gemäß §§ 16, 28 Infektionsschutzgesetz durch die Gemeinde Pfinztal folgende

Allgemeinverfügung:

1. Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen

Es gilt die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 16. März 2020. Auf Grundlage des § 3 Abs. 3 der genannten Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Pfinztal darüber hinaus:

- a) Die Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen im Gemeindegebiet ist grundsätzlich untersagt. Dies gilt sowohl unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen.
- b) Ausgenommen hiervon sind Wochenmärkte.

2. Schließung von Einrichtungen

Es gilt die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 16. März 2020 sowie die Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Ländern vom 16. März 2020.

Demnach gilt gemäß § 4 der Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Pfinztal folgendes:

Der Betrieb folgender Einrichtungen wird untersagt:

- a) Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
- b) Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien und Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen,
- c) Kinos,
- d) Schwimm- und Hallenbäder, Thermalbäder, Saunen,
- e) Fitnessstudios und sonstige Sportstätten in geschlossenen Räumen,
- f) Volkshochschulen und Jugendhäuser,
- g) Öffentliche Bibliotheken,
- h) Vergnügungsstätten
- i) Prostitutionsstätten sowie
- j) Spielplätze einschließlich Bolz- und Ballspielplätzen

3. Einschränkung des Betriebs von Gaststätten

Es gilt die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 16. März 2020 sowie

die Vereinbarung zwischen der Bunderegierung und den Ländern vom 16. März 2020. Demnach gilt gemäß § 5 der genannten Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Pfinztal:

- a) Der Betrieb von Gaststätten wird grundsätzlich untersagt.
- b) Vom Verbot nach Ziffer 3 a ausgenommen sind Speisegaststätten, wenn sichergestellt ist, dass
 - 1. Die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
 - 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist und
 - 3. in geeigneter Weise sichergestellt wird, dass im Falle von Infektionen für einen Zeitraum von jeweils einem Monat mögliche Kontaktpersonen nachverfolgbar bleiben.
 - 4. die Öffnungszeiten auf die Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr beschränkt werden.

4. Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

Es gilt die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 16. März 2020.

- 5. **Beerdigungen** sind nur im engsten Familienkreis gestattet. Die Trauerfeier soll nach Möglichkeit unter freiem Himmel abgehalten werden.

- 6. **Trauungen** werden nur im engsten Familienkreis vorgenommen.

7. Folgen bei Nichtbeachtung

Für den Fall der Nichtbeachtung der Verbote nach Ziffer 1 - 6 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.

8. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung wird am 17. März 2020 per ortsüblicher Bekanntgabe bekanntgemacht. Sie tritt am 18. März 2020 in Kraft (§ 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG). Die Allgemeinverfügung gilt ab sofort.

9. Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist zunächst befristet bis zum 19. April 2020 und ersetzt die Allgemeinverfügung der Gemeinde Pfinztal über das Verbot von Veranstaltungen, Schließung von Einrichtungen und zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2) vom 13. März 2020.

10. Begründung:

- a) Tatsächliche Gründe:

Bei dem Coronavirus (SARS-CoV-2) handelt es sich um einen sehr leicht übertragbaren Virus. Nach Mitteilung des Gesundheitsamtes Karlsruhe wird der Virus durch Tröpfcheninfektion übertragen. Er kann auch durch Personen übertragen werden, die nicht erkennbar krank sind oder nur leichte Erkrankungssymptome zeigen. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher unbedingt zu vermeiden. Das Gesundheitsamt Karlsruhe empfiehlt deshalb, Veranstaltungen zu verbieten und Einrichtungen zu schließen. Damit soll einer unkontrollierbaren und nicht mehr einzudämmenden flächenhaften Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2) entgegengewirkt werden.

Aufgrund der räumlichen Nähe zum internationalen Risikogebiet in Frankreich, der Region Grand Est (diese Region enthält Elsass, Lothringen und Champagne-Ardenne) erachtet es das Landratsamt Karlsruhe, Gesundheitsamt, als notwendig, ggü. der Verordnung der Landesregierung bzgl. Versammlungen und Veranstaltungen eine weiter reichende Regelung zu treffen. Die Gemeinde Pfinztal folgt dieser Maßgabe (vgl. Ziff. 1).

b) Rechtliche Gründe:

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen können auch Veranstaltungen gänzlich verboten und Einrichtungen geschlossen werden. Es soll verhindert werden, dass sich Personen, welche sich mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert haben, auf Veranstaltungen bzw. in Einrichtungen aufhalten und eine sehr große Anzahl von Personen der Gefahr einer Infektion ausgesetzt werden. Dadurch soll eine weitere und unkontrollierbare Verbreitung des Virus abgewendet werden.

Bei den getroffenen Maßnahmen ist der zuständigen Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Ermessen eingeräumt. Dieses wurde gemäß § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) pflichtgemäß ausgeübt und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – als Grenze des Ermessens – beachtet.

Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 bis 6 ergibt sich aus § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit §§ 28 Absatz 2, 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Hinweise auf mögliche infektionsschutzrechtliche bzw. verwaltungsvollstreckungsrechtliche Konsequenzen wiederholen die bestehenden gesetzlichen Regelungen. Eine Begründung ist damit nicht erforderlich.

11. Hinweise

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung liegt im Foyer des Rathauses Pfinztal, Hauptstr. 70, 76327 Pfinztal zur Einsichtnahme aus. Ferner kann die vollständige Allgemeinverfügung auf der Webseite der Gemeinde Pfinztal abgerufen werden.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Ziffern 1 – 6 kann unmittelbarer Zwang angewendet werden.

Auch bei Veranstaltungen, die nicht durch diese Verfügung generell verboten sind oder nach Anzeige durch den Veranstalter im Einzelfall untersagt werden, kann ein Infektionsrisiko bestehen. Die Gemeinde empfiehlt daher, Veranstaltungen – unabhängig der zu erwartenden Teilnehmerzahl – abzusagen oder auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben bzw. deren Besuch zu überdenken.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Pfinztal, Hauptstr. 70, 76327 Pfinztal, Widerspruch erhoben werden.

Pfinztal, 17. März 2020

Nicola Bodner
Nicola Bodner
Bürgermeisterin

